

Metall Zug AG

Statuten

vom 28. April 2023

Statuten der Metall Zug AG

1 Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

Firma

Metall Zug AG
(Metall Zug SA)
(Metall Zug Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Sitz, Dauer

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung im In- und Ausland

Zweck

- an Fabrikations- und Handelsunternehmen, vorwiegend an solchen der Medizintechnik-, Apparate-, Metall- und Kunststoffbranche
- an Unternehmungen des Dienstleistungs- und Immobiliensektors.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, welche direkt oder indirekt ihren Hauptzweck fördern oder damit in Zusammenhang stehen.

Ferner kann sie im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten und sich an anderen Gesellschaften beteiligen sowie andere Gesellschaften finanzieren. Sie kann Grundstücke, Liegenschaften und Immobilien im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, entwickeln, belasten, verwerten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte aller Art erwerben, halten, verwalten, entwickeln, belasten, verwerten, veräussern, abtreten oder lizenzieren.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wertschöpfung an.

2 Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11 250 000.- und ist eingeteilt in

Aktienkapital

1 948 640 Namenaktien Serie A à nom. CHF 2.50 und
255 136 Namenaktien Serie B à nom. CHF 25.-.

**Umwandlung
von Aktien**

Die Aktien sind vollständig liberiert. Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie wird nur anerkannt, wer aufgrund der Genehmigung seines entsprechenden Gesuchs im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Art. 4

Ersatzlos gestrichen.

Art. 5

Ersatzlos gestrichen.

Art. 6

Opting out

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) ist wegbedungen.

Art. 7

**Aktienzertifikate
und Bucheffekten**

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

**Anspruch auf
Verurkundung der
Mitgliedschaft**

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

**Übertragung von
Bucheffekten**

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 8

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Anerkennung der Statuten

Art. 9

Ersatzlos gestrichen.

Art. 10

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen (bei juristischen Personen die Firma) und Adressen (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktien, Aktienbuch

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen, sofern:

Übertragungsbeschränkungen für alle Aktien

- die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Die Gesellschaft behält sich insbesondere das Recht vor, eine Eintragung im Aktienbuch dann zu verweigern, wenn der Erwerber nicht nachweist, dass es sich bei ihm nicht um eine Person im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) handelt und nach Einschätzung der Gesellschaft eine Eintragung eine Erschwerung, Gefährdung oder Verhinderung der gesetzlichen Nachweise über die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft bedeuten könnte,

und

- sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen oder für eigene Rechnung erworben zu haben.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Übertragungsbeschränkungen für Namenaktien Serie A

Der Übergang von Namenaktien Serie A bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind
- die Bewahrung der Gesellschaft als selbstständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Gruppe der derzeitigen Namenaktionäre; Ehegatten und Nachkommen des gegenwärtigen Aktionärskreises sind in der Regel zuzulassen
- der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Detailregelungen

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Art. 10 notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

3 Organisation der Gesellschaft

Art. 11

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 12

Befugnisse der GV

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, je einzeln

- die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- die Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, je einzeln
- die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung (Geschäftsleitung) betraut sind, sowie gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR
- die Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Ausserordentliche GV

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Einladung zur ausserordentlichen GV

Aktionäre, welche über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem

Traktandenanträge

Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von 50 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Art. 14

Einberufung der GV

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Form

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation gemäss Artikel 27 der Statuten.

Verhandlungsgegenstände und Anträge

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- die Verhandlungsgegenstände;
- die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
- gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf die Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, Revisionsbericht

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inklusive Konzernrechnung und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht den

Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 14a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung findet grundsätzlich physisch statt. Der Verwaltungsrat kann bei besonderen Verhältnissen bestimmen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können, sofern die Stimmen der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden.

Tagungsort

Art. 15

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Vorsitz

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

**Protokollführer,
Stimmzähler**

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Protokolle

Art. 16

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmzahl

Jeder Namenaktionär kann sich in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Vertretung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen (unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

**Beschluss-
fassung und
Wahlen**

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

**Kein
Stichentscheid**

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Offen / schriftlich

**Unabhängiger
Stimmrechts-
vertreter**

Art. 16a

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften gewählt werden können, welche die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezieht der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen,
- auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen,

wobei der Verwaltungsrat Verfahren und Fristen zur Erteilung elektronischer Vollmachten und Weisungen regelt.

Art. 17

Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für

- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- die Zusammenlegung von Aktien;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;

- die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
- die Auflösung der Gesellschaft.

3.2 Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

**Anzahl Mitglieder,
Wahl, Amtsdauer**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr je einzeln gewählt. Die Generalversammlung wählt zudem den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Ebenso werden die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses von der Generalversammlung je einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr beziehungsweise spätestens bis zum Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Ist der Personal- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheidern aber mit dem Erreichen des 70. Altersjahres, d. h. mit dem Tage der darauf folgenden Generalversammlung, ohne weiteres aus dem Verwaltungsrat aus. Davon ausgenommen sind Verwaltungsräte, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Jahre für die Metall Zug Gruppe tätig waren. Sie können für maximal neun Jahre gewählt werden.

Wiederwahl

Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Kann der von der Generalversammlung gewählte Präsident sein Amt nicht ausüben oder ist sein Amt vakant, so wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis der Verwaltungsräte einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Im Sinne von Art. 709 OR wird der Kategorie der Namenaktien Serie B mindestens ein Vertreter im Verwaltungsrat zugesichert.

Art. 19

Aufgaben Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Übertragung der Geschäftsführung Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Übertragbare Aufgaben Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- die Festlegung der Organisation
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungs-berechtigung
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erstellung des Vergütungsberichts

- die Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
- die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
- die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen
- die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 20

Sitzungsrhythmus, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Organisationsreglement

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Stichentscheid

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Dem Zirkularbeschluss gleichgestellt ist die Übermittlung per E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis des Beschlusses in Textform ermöglichen. Diese Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Zirkularbeschluss

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokoll

Art. 21

Der von der Generalversammlung gewählte Personal- und Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bezüglich den Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

**Aufgaben und Zuständigkeiten
Personal- und Vergütungsausschuss**

Im Weiteren berät er den Verwaltungsrat in Bezug auf die Vergütungspolitik der Gruppe, entwirft den Vergütungsbericht, bespricht diesen mit den zuständigen internen Stellen und der Revisionsstelle und bereitet die Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung vor.

Der Personal- und Vergütungsausschuss stellt dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge.

Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss zudem weitere Aufgaben aus dem Personalbereich und damit verbundenen Themen übertragen.

Die Details der Tätigkeit und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Personal- und Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

Der Verwaltungsrat bezeichnet anlässlich seiner Konstituierung einen Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses, der die Geschäfte des Vergütungsausschusses führt.

Für die Gesamtvergütungspolitik bleibt der Verwaltungsrat verantwortlich.

3.3 Revisionsstelle

Art. 22

Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle für eine Amtsdauer eines Geschäftsjahrs. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

4 Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 24

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Vergütungsbericht sowie der Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 25

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Bilanzgewinn

5 Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Art. 25a

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht, der die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Art. 663b^{bis} OR ersetzt.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben und Bestandteile.

Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Der Generalversammlung wird durch die Revisionsstelle schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet.

Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung vorgelegt und diese stimmt im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Art. 25b

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung und übliche Sozialversicherungen sowie auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

**Vergütung:
Grundsatz**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Arbeit eine markt- und industrieübliche fixe Vergütung und Spesen. Mitglieder des Verwaltungsrats, die das Präsidium des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen ausüben oder besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten für diese Zusatzfunktion ein zusätzliches Honorar in marktüblicher Höhe. Falls der Verwaltungsratspräsident sein Amt hauptamtlich ausübt, so hat er Anspruch auf vollumfänglichen Einschluss in die berufliche Vorsorge der Gesellschaft.

Vergütungssystem

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Grundgehalt, Spesen sowie einer leistungsabhängigen variablen Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften bezahlt werden.

Bei der Festlegung der fixen Vergütung werden in der Regel Kennzahlen wie Umsatz, Ertrag oder Anzahl Mitarbeitende und relative Kriterien wie Komplexität des Geschäfts, Verantwortungsbereich, Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben und Spezialprojekten berücksichtigt.

Die Höhe der variablen Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen und kann 100% der fixen Vergütung nicht übersteigen.

Die Details der Vergütungsordnung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem Vergütungsreglement geregelt.

Art. 25c

Genehmigung Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für

- die fixe Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
- die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum von jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres
- die variable Vergütung der Geschäftsleitung, gemäss Antrag und Ermessen des Verwaltungsrats für i) den Zeitraum vom jeweils 01.01. bis zum 31.12. des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres oder ii) das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss Absatz 1 dieses Artikels die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

6 Weitere Bestimmungen

Art. 25d

Renten und andere Vorsorgeleistungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats werden nur durch Pensionskassen (einschliesslich Versicherungen, Sammelstiftungen oder ähnliche Einrichtungen der zweiten Säule) ausbezahlt, wobei sich die entsprechenden Leistungen und die Arbeitgeberbeiträge nach den anwendbaren Reglementen richten.

Renten

Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen im Umfang von maximal 80% der fixen Vergütung des letzten Geschäftsjahres vor der Frühpensionierung an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge im maximal gleichen Umfang an die Pensionskasse erbringen.

Art. 25e

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, wird wie folgt begrenzt:

Anzahl Mandate

- fünf Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und
- zehn Mandate in anderen, nicht börsenkotierten Unternehmen gegen Entschädigung.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Unternehmen, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Soweit die Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist und ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Weisung und im Interesse der Gesellschaft ein Mandat in einer solchen Gesellschaft wahrnimmt, zählt ein solches Mandat nicht als zusätzliches Mandat.

Vorgenannte Zahlen sind kumulativ zu verstehen; das Mandat bei der Gesellschaft selbst wird bei der Zählung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Anzahl der Mandate zählt eine Präsidiumsfunction doppelt.

Mitglieder der Geschäftsleitung benötigen für externe Mandate generell die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 25f

Dauer Verträge Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Mandat und Vergütung von befristeter oder unbefristeter Dauer abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 18 Abs. 2 nicht überschreiten.

Die Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind unbefristet. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Verträge mit fester Dauer von bis zu einem Jahr abschliessen.

Die Kündigungsfrist der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt in der Regel sechs Monate auf das Ende eines Kalendermonats. Die Gesellschaft kann jedoch Kündigungsfristen von bis zu zwölf Monaten vereinbaren.

Vergütungszahlungen bis zum Ende einer vertraglichen Kündigungsfrist stellen keine Abgangsentschädigung dar. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner gesamten letzten Jahresvergütung (einschliesslich sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen. In keinem Fall darf eine solche Entschädigung den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen oder bei geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenz-verböten bezahlt werden.

7 Auflösung und Liquidation

Art. 26

Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Liquidation und Liquidator

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Verteilung des Vermögens

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

8 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 27

Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

**Mitteilung an
Aktionäre**

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

**Bekanntmachung
an Gläubiger**

Die Statuten wurden revidiert und ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2017.

Zug, 28. April 2023

Der Präsident
Martin Wipfli

Die Protokollführerin
Suzan Hacisalihzade